

## Feststellung gemäß § 5 UVPG

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Celle über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Erweiterung eines Parkplatzes in Unterlüß im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Straße 2, 29345 Unterlüß hat beim Landkreis Celle mit Schreiben vom 29.03.2024 die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung eines Parkplatzes am Standort in Unterlüß, Neulüßer Straße, Gemarkung Unterlüß, Flur 2, Flurstück 3/11, beantragt.

Gegenstand ist die Erweiterung eines Parkplatzes für das Werk Neulüß. Eine vorhandene Parkplatzfläche soll um 7200 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist) geprüft.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 12, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), das durch Artikel 7 G des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist). Danach ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist) durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Einbeziehung der Fachbehörden ergeben, dass die Durchführung einer UVP für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann, mit Ausnahme eines gesetzlich geschützten Biototyps nach § 24 NNatSchG, eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es kommt zu einer Betroffenheit eines mesophilen Grünlands. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biototypen nach § 24 NNatSchG. Eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz wurde mit Bescheid des Landkreises Celle als Untere Naturschutzbehörde vom 30.05.2024 zugelassen, gemäß der gesetzlichen Bestimmung unter Voraussetzung der Entwicklung eines mindestens gleichgroßen und gleichwertigen neuen mesophilen Grünlandes (Ausgleichsmaßnahme).

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien gemäß Nr.3 der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Voraussetzung ist, dass bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen beachtet und umgesetzt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden somit durch entsprechende Kompensations-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Ausgleichsmaßnahmen soweit minimiert, dass auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe sind angesichts von in den Antragsunterlagen vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG).

Celle, den 13.08.2024

Landkreis Celle – Der Landrat  
Im Auftrag - Winkelmann